



Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume (RüBBB)

Vom 24. April 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **7.8-1**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim,

gestützt auf §§ 47 Absatz 1 Ziffer 2; 157b Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) in Verbindung mit Schutzvorschriften in den Bauvorschriften der Gemeinde Arlesheim,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 7.8-1 (Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume (RüBBB)) wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt den Rahmen der Beiträge der Gemeinde an Mehrkosten, welche den Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Bäumen in Privatbesitz im Siedlungsgebiet aufgrund von kommunalen Schutzvorschriften entstehen können.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Beitragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten oder Bäumen, welche durch kommunale Bestimmungen unter Schutz gestellt werden.

² Der Schutz von Bäumen umfasst Vorschriften, welche den Erhalt und die Pflege eines oder mehrerer Bäume im Siedlungsgebiet vorsehen.

³ Der Schutz von Bauten umfasst Vorschriften, welche den Abriss verhindern oder Auflagen bei Renovation, Restauration oder Konservierung der Substanz machen.

§ 3 Grundsatz der Beitragsberechtigung

¹ Die Gemeinde richtet im Interesse der Erhaltung des Ortsbildes oder kommunal geschützter Einzelobjekte einmalige Beiträge aus an Renovation, Restauration und Konservierung von kommunal geschützten oder erhaltenswerten Bauten und an geschützte Bäume in Privatbesitz.

§ 4 Ausschluss von der Beitragsberechtigung

¹ Der normale Unterhalt geht zulasten der Eigentümerschaft.

² Beiträge an Ersatzneubauten sind ausgeschlossen.

³ Beiträge an Bäume ausserhalb des Siedlungsgebiets sind ausgeschlossen.

§ 5 Beitragshöhe

¹ Beiträge werden bei Bauten anteilmässig an die aus den Schutzvorschriften resultierenden Mehrkosten gewährt.

² Sie ist so anzusetzen, dass bei kommunal geschützten Bauten bzw. Bauten, bei welchen Bauteile im Innern der Baute geschützt sind, mindestens 30 % und maximal 50 % der Mehrkosten durch die Gemeinde übernommen werden.

³ Bei erhaltenswerten Bauten bzw. Bauten, bei welchen lediglich Lage, Volumen, Struktur oder Gliederung geschützt sind, sollen mindestens 10 % und maximal 30 % der Mehrkosten durch die Gemeinde übernommen werden.

⁴ Bei Bäumen werden Beiträge an die Pflegekosten ausgerichtet.

⁵ Bei geschützten Bäumen liegen die Beiträge zwischen 30 % und 50 % der Pflegekosten.

⁶ Beiträge unter CHF 1'000.- kommen nicht zur Auszahlung.

⁷ Die konkrete Beitragshöhe regelt die Verordnung.

§ 6 Gebundene Ausgaben

¹ Beiträge gemäss diesem Reglement sind gebundene Ausgaben.

§ 7 Delegationsnorm

¹ Der Gemeinderat kann einer beratenden Kommission oder einer Verwaltungsstelle die Kompetenz einräumen, über Gesuche bis zu einem Maximalbetrag zu beschliessen.

§ 8 Verfahren

¹ Der Gemeinderat regelt das Verfahren in einer Verordnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Arlesheim, 24. April 2024

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann
Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels

RD

(Lmr. 15471)

Kopie: Info GR ✓

TUP ✓

STD ✓

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-1106

vom 20. August 2024

Gemeinde Arlesheim, Reglement über die Beiträge an geschützte Bauten und Bäume; Genehmigung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27. Mai 2024 reichte der Gemeinderat von Arlesheim das Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume bei der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Genehmigung ein. Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. April 2024 beschlossen. Innert der Frist von 30 Tagen seit dem Gemeindeversammlungsbeschluss wurde kein Referendum dagegen ergriffen.

2. Rechtliches

Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe b. des Gemeindegesetzes (GemG; SGS 180) in Verbindung mit dessen § 167 Absatz 1 sind die Gemeindereglemente dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Gemeindereglementen den Direktionen der kantonalen Verwaltung übertragen. Mit der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen (SGS 140.25) hat der Regierungsrat diese Übertragung vorgenommen. Beitragsreglemente im Sinne des zu genehmigen Reglements über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume von Arlesheim sind in der Verordnung nicht aufgeführt. Demzufolge ist der Regierungsrat gestützt auf § 168 Absatz 1 Buchstabe b. GemG für die Genehmigung des Reglements zuständig.

3. Erwägungen

Mit dem Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume regelt die Gemeinde Arlesheim Beiträge der Gemeinde an Mehrkosten, die Eigentümerinnen und Eigentümern von kommunal geschützten Bauten und Bäumen im Siedlungsgebiet aufgrund der Schutzvorschriften entstehen können.

Das Reglement regelt die Beitragsberechtigung, den Ausschluss davon sowie die Beitragshöhe. Kantonale Bestimmungen, die den Reglementsbestimmungen entgegenstehen würden, liegen keine vor. Das Reglement kann deshalb vorbehaltlos genehmigt werden.

4. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

**Gemeinde Arlesheim, Reglement über die Beiträge an geschützte Bauten und Bäume;
Genehmigung**

Der Regierungsrat hat das Reglement über Beiträge an kommunal geschützte Bauten und Bäume im Siedlungsgebiet der Gemeinde Arlesheim genehmigt.

5. Beschluss

://: Das Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume der Gemeinde Arlesheim wird genehmigt.

Beilagen:

- Genehmigungsantrag des Gemeinderats Arlesheim vom 27. Mai 2024
- Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. April 2024
- Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume (RüBBB)

Verteiler ohne Beilagen:

- Gemeinderat Arlesheim, Gemeindeverwaltung, Domplatz 8, 4144 Arlesheim

Verteiler mit Beilagen:

- Rechtsabteilung BUD, (andres.rohner@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich

Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 24. April 2024 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Februar 2024 wird genehmigt.
2. Das Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume wird gemäss Vorlage genehmigt und tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Juni 2024 in Kraft.
3. Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird gemäss Vorlage beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.
4. Das Reglement über die Beiträge an betreutes Wohnen im Alter wird mit nachfolgender Änderung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Juli 2024 in Kraft:

§ 8 Abs. 2

Erben von Personen, welche Beiträge gemäss diesem Reglement erhalten haben, sind zur Rückzahlung der erhaltenen Beiträge **aus der Erbschaft** verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 10'000.– **übersteigen übersteigt**.

5. Das Antennenreglement vom 27. Juni 1979 (SRS 7.4-4) wird aufgehoben.
6. Der Kredit in Höhe von CHF 116'000.– für die Erarbeitung eines kommunalen Abstellplatzreglements sowie eines Reglements über die öffentliche Parkierung wird abgelehnt.

Die Beschlüsse 2 bis 6 unterstehen dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab dem 25. April 2024.

Arlesheim, 24. April 2024

Gemeinde Arlesheim



Katrin Bartels
Leiterin Gemeindeverwaltung

Traktandum 2

Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume

1. Einleitung

Das Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume regelt Beiträge an die kommunal geschützten Bauten und Bäume im gesamten Siedlungsgebiet. Bei Bauten werden je nach Schutzstatus zwischen 10 und 50% der durch die kommunalen Schutzvorschriften verursachten Mehrkosten bei der Renovation, Restauration und Konservierung ausgerichtet. Bei Bäumen werden Beiträge an die Pflegekosten ausgerichtet. Der normale Unterhalt geht zu Lasten der Eigentümerschaft. In der Verordnung werden die konkret unterstützten Leistungen sowie die Beitragshöhe genauer geregelt.

2. Vergleich mit anderen Gemeinden

Die Regelungen zu Beiträgen an Mehrkosten infolge kommunalen Schutzes sind in den Gemeinden sehr heterogen. Am häufigsten sind Einzelfallbeurteilungen (MuttENZ, Münchenstein, Pfeffingen [mit einem Maximalbeitrag von CHF 10'000.–], Schönenbuch). Eine Beteiligung in Prozent der Mehrkosten kennt die Gemeinde Laufen, wobei dort kein Anspruch besteht. Ähnlich wie in Arlesheim sieht die Verordnung in Laufen auch Abstufungen nach der Schutzwürdigkeit des Objekts vor, welche zwischen 25 und 50% der Mehrkosten abdecken. Die Gemeinde Allschwil sieht je nach getätigter Arbeit Beiträge in CHF/m² oder pro Stk. (bei Fenstern) vor. Am Ersatz von inventarisierten Bäumen beteiligt sich die Gemeinde Allschwil mit 20% der Kosten. Keine Beiträge an geschützte Bauten kennen die Gemeinden Birsfelden, Aesch, Pratteln und Reinach.

3. Antrag

Das Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume wird gemäss Beilage genehmigt und tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Juni 2024 in Kraft.